

Ablauf der Referendumsfrist: 5. August 2008

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit zum Bau eines Durchgangsplatzes
für Fahrende in Cham**

vom 29. Mai 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

§ 1

¹ Für den Bau eines Durchgangsplatzes für Fahrende wird ein Objektkredit von Fr. 830'000.– (Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2007) beschlossen.

² Der Kanton Zug stellt sein Grundstück GS Nr. 3074 in Oberwil bei Cham für Erstellung und Betrieb des Durchgangsplatzes zur Verfügung. Betrieb und Unterhalt des Durchgangsplatzes sind Sache des Kantons.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 29. Mai 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Betschart

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am ...